

Festlegung der Kriterien für Bedürftigkeit und Unterstützungswürdigkeit im Sinne der Statuten des KLETTERFAIREIN JO-INKLUSIV

§ 1: PRÄAMBEL:

Unter § 2 der Statuten des Kletterfaireins wurde ein weiterer Vereinszweck definiert welcher darin besteht Familien mit geistig und/oder körperlich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen, in finanzieller Hinsicht zu unterstützen, um die Kosten für die nötigen Therapien und technischen Hilfsmittel aufbringen zu können, sofern diese die finanziellen Möglichkeiten der Familie übersteigen, dies unabhängig davon, ob jemand aus der Familie Vereinsmitglied ist oder nicht. Die Kriterien ab wann Bedürftigkeit in diesem Sinne vorliegt, werden vom Vereinsvorstand festgelegt.

Um eine Bevorzugung / Benachteiligung einzelner auszuschließen werden im Folgenden die objektiven Kriterien festgelegt nach denen der Kletterfairein bestimmt, ob Unterstützungswürdigkeit in seinem Sinne vorliegt.

§ 2: Kriterien für die Bestimmung einer Förderwürdigkeit im Sinne des Kletterfaireins:

- 1) Die zu fördernde Person muss gemäß Bescheid zu mindestens 50% geistig und/oder körperlich beeinträchtigt sein
- 2) Die Vorgabe „Kinder und Jugendliche“ bezieht sich bei Menschen mit Lernschwierigkeiten auf das geistige Alter. Personen mit ausschließlich körperlicher Beeinträchtigung gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in unserem Sinne als Jugendliche.
- 3) Kosten für nötige Therapien und Hilfsmittel werden grundsätzlich nur gefördert insoweit diese weder durch Krankenkassenzuschüsse noch durch andere öffentliche Mittel getragen werden.
- 4) Die offizielle Anerkennung von bestimmten Therapieformen durch die Krankenkassen ist hierfür nicht ausschlaggebend. Wir gehen davon aus, dass die betroffenen Familien selbst am besten bestimmen können, was sinnvoll ist und was nicht. Wir behalten uns aber im Einzelfall vor die Notwendigkeit von Therapien und Hilfsmitteln auch in unserem Sinne zu überprüfen und gegebenenfalls abzulehnen.
- 5) Sollten für eine notwendige Therapie zusätzlich Reiskosten der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. von deren erwachsenen Begleitpersonen

Kriterien für „Unterstützungswürdigkeit“ im Sinne des „KLETTERFAIREIN JO-INKLUSIV“ Stand 26.11.2024

anfallen, so sind diese förderbar insoweit sie die reine Begleitung der Therapiemaßnahme betreffen.

- 6) Bedürftigkeit in unserem Sinne liegt vor, wenn die Familien ohne die von uns gesammelten Spenden und Zuschüsse die Kosten für die notwendigen Therapien und technischen Hilfsmittel nicht mehr tragen könnte bzw. dadurch in weitere finanzielle Probleme kommen würde. (z.B. wenn die Familie für einzelne Maßnahmen einen Kredit aufnehmen müsste)
- 7) Familien mit beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen deren Beeinträchtigungsgrad bei 80% oder höher liegt gelten in unserem Sinne im Hinblick auf die notwendigen Therapien und Hilfsmittel grundsätzlich als bedürftig, da unseres Erachtens evident ist, dass es für diese Familien in jedem Fall zu einer außerordentlichen finanziellen Belastung durch die Beeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen kommt.
- 8) Alle geförderten Familien erklären, dass Sie und die konkreten angefragten zu fördernden Maßnahmen oder technischen Hilfsmittel unseren Förderkriterien entsprechen und dass sie in unserem Sinne bedürftig sind.
- 9) Die Höhe der vom Kletterfairein gewährten Unterstützung richtet sich nach den entsprechenden Projekteinnahmen: Alle für ein Unterstützungsprojekt erhaltenen Spenden kommen zu 100% den Projektbegünstigten zu Gute.
- 10) Alle Familien mit beeinträchtigten Kindern oder Jugendlichen im Sinne der hiermit festgelegten Kriterien sind berechtigt, um Unterstützung beim Kletterfairein JO-Inklusiv anzusuchen.

St.Johann am 26.11.2024, gemäß Beschluss des Vorstandes